

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde und der Reformierten Kirchgemeinde werden hiermit eingeladen zur

Ordentlichen Budget-Gemeindeversammlung der Gemeinde Thalheim an der Thur auf

Donnerstag, 10. Dezember 2009, 20.15 Uhr in der Aula vom Schulhaus Thalheim

Vor der Gemeindeversammlung erhalten Sie Informationen vom Gemeinderat und der Primarschulpflege über aktuelle Themen aus der Gemeinde.

TRAKTANDEN + ANTRÄGE

A. Politische Gemeinde

1. Wahl von Stimmenzählern
2. Genehmigung des Voranschlages für das Jahr 2010 und Festsetzung des Steuerfusses für das Politische Gut

Antrag:

1. Der Voranschlag für das Jahr 2010 des Politischen Gutes wird genehmigt.
2. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dem Voranschlag 2010 zuzustimmen und den Steuerfuss des Politischen Gutes für das Jahr 2010 von 91 % (Vorjahr 91 %) zu genehmigen.

3. Genehmigung der Bauabrechnung für die Sanierung und Ausbau Kläranlage Gütighausen

Antrag:

1. Die Bauabrechnung für die Sanierung und Ausbau der ARA Gütighausen mit Gesamtkosten von CHF 1'341'798.70 wird genehmigt.

4. Genehmigung Kredit für den Einbau einer Schnitzelheizung im Schulhaus Thalheim

Hauptantrag:

Für den Einbau einer Schnitzelfeuerung im Schulhaus Thalheim wird ein Brutto-Baukredit über CHF 145'000 bewilligt.

Alternativ-Antrag:

Für den Einbau einer Pelletsfeuerung im Schulhaus Thalheim wird ein Brutto-Baukredit über CHF 96'200 bewilligt.

5. Verkauf Gemeindeland „Brückenwaage“ Kat.-Nr. 962 an Liselotte + Werner Vogt, Thalheim

Antrag:

1. Dem Verkauf der gemeindeeigenen Parzelle Kat.-Nr. 962, 1'184 m², südlich Restaurant Brückenwaage im Unterdorf Thalheim, an Liselotte und Werner Vogt, beide Thurtalstrasse 15, 8478 Thalheim an der Thur, zum Preis von CHF 374'000, wird zugestimmt.
2. Dem Gemeinderat wird die Kompetenz erteilt, die Nebenbestimmungen im Kaufvertrag sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Grundstücken Kataster-Nrn. 961 und 962 (Dienstbarkeiten) zu vereinbaren und grundbuchamtlich zu vollziehen.
3. Mitteilung an den Gemeinderat zum Vollzug.

(Bitte wenden)

§ 51 Anfragerecht

Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Gemeindevorsteherschaft zu richten. Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorsteherschaft schriftlich einzureichen. Sie teilt ihre Antwort dem Stimmberechtigten spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung schriftlich mit. Der Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

6. Genehmigung Zweckverbandsstatuten Gruppenwasserversorgung Thurtal-Feldi

Antrag:

1. Die revidierte Zweckverbandsordnung vom Oktober 2009 der Gruppenwasserversorgung Thurtal-Feldi wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfälligen Änderungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei Partnergemeinden und/oder Regierungsrat zuzustimmen, sofern diese keine wesentlichen Auswirkungen haben.

7. Genehmigung Zweckverbandsstatuten Altersheim Stammertal

Antrag:

1. Die neuen Zweckverbandsstatuten vom 21. Juli 2009 des Zweckverband Alters- und Pflegeheim Stammertal zwischen den Gemeinden Oberstammheim, Thalheim an der Thur, Unterstammheim und Waltalingen wird genehmigt.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die bisherigen Zweckverbandsstatuten aus dem Jahre 1994, mit der Genehmigung der neuen Vereinbarung, aufgehoben wird.

8. Genehmigung Zweckverbandsstatuten Zürcher Planungsgruppe Weinland (ZPW)

Antrag:

1. Die revidierte Zweckverbandsordnung vom 2. Juli 2009 des Zweckverbands Zürcher Planungsgruppe Weinland (ZPW) wird genehmigt.
2. Allfällige im Rahmen des kantonalen Genehmigungsverfahrens verlangte redaktionelle Anpassungen können vom Vorstand vorgenommen werden.

9. Allfällige Anfragen gemäss § 51 des Gemeindegesetzes

B. Reformierte Kirchgemeinde

1. Wahl von Stimmenzählern
2. Genehmigung des Voranschlages für das Jahr 2010 und Festsetzung des Steuerfusses für das Reformierte Kirchengut

Antrag:

1. Der Voranschlag für das Jahr 2010 des Kirchengutes wird genehmigt.
2. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dem Steuerfuss des ref. Kirchengutes für das Jahr 2010 von 14 % zuzustimmen (Vorjahr 14 %).

3. Jahresbericht des Kirchenpflegepräsidenten und Mitteilungen der Reformierten Kirchenpflege

4. Allfällige Anfragen gemäss § 51 des Gemeindegesetzes

Die Akten und Weisungen können ab Donnerstag, 26. November 2009, während den Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Ab dem gleichen Zeitpunkt ist die Weisung für die Gemeindeversammlung auf dem Internet unter www.thalheim.ch abrufbar. Personen, die eine Zustellung der Weisung wünschen, können diese bei der Gemeindeverwaltung, Tel. 052 320 82 82, bestellen.

Thalheim, 9. November 2009

DIE GEMEINDEBEHÖRDEN

Antrag an die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2009

Voranschlag des Politischen Gutes für das Jahr 2010

Der Gemeindeversammlung wird, gestützt auf Art. 23 der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2005, beantragt, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Voranschlag für das Jahr 2010 des Politischen Gutes wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss des Politischen Gutes für das Jahr 2010 wird auf 91 % (Vorjahr 91 %) festgesetzt.

Weisung

Die Laufende Rechnung zeigt folgendes Bild:

Total Aufwand	CHF 4'928'500.00
Total Ertrag	<u>CHF 3'414'500.00</u>
Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF 1'514'000.00
Steuerertrag 100 % CHF 1'200'000, Steuerfuss 91 %	<u>CHF 1'092'000.00</u>
Aufwandüberschuss = Abnahme Eigenkapital	CHF 422'000.00 =====

Die markantesten Veränderungen gegenüber dem Voranschlag 2009 können aus dem Bericht zum Voranschlag 2010 entnommen werden.

In der laufenden Rechnung sind 4'928'500 Franken Aufwand und 3'414'500 Franken Ertrag budgetiert. Der zu deckende Aufwandüberschuss beträgt somit 1'514'000 Franken.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Aufwandüberschuss von 1'514'000 Franken mit 1'092'000 Franken Steuern (91 % des einfachen Staatssteuerertrags von 1'200'000 Franken) sowie mit einer Entnahme von 422'000 Franken aus dem Eigenkapital zu decken.

Das Eigenkapital reduziert sich aufgrund des budgetierten Aufwandüberschusses 2010 auf voraussichtlich 4'372'237 Franken.

Steuerfuss

Die Sekundarschulgemeinde Andelfingen reduziert ihren Steuerfuss gegenüber dem Vorjahr von 24 % auf 23 %. Zusammen mit dem Steuerfuss der politischen Gemeinde von 91 % resultiert ein Gesamtsteuerfuss für die Gemeinde Thalheim von 114 % (Vorjahr 115 %). Somit ist die finanzpolitische Zielsetzung des Gemeinderates, den Gesamtsteuerfuss jährlich um 1 % zu senken, erreicht.

Das kantonale Mittel des Steuerfusses sinkt 2010 auf 112 %. Der für die Gemeinde Thalheim geltende Finanzkraftindex für das Jahr 2010 beträgt 112 Punkte (Vorjahr 111). Der aufgrund der Steuerfussenkung der Sekundarschule reduzierte Gesamtsteuerfuss von 114 % im Jahr 2010 dürfte auf die Entwicklung des Finanzkraftindex keinen Einfluss haben, weil gleichzeitig auch das kantonale Steuerfussmittel um 1 % auf 112 % sinkt.

Antrag an die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2009

Investitionen

Im Voranschlag sind im Verwaltungsvermögen Investitionsausgaben von 538'000 Franken und Investitionseinnahmen von 84'000 Franken budgetiert. Die Investitionsausgaben setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen (nur Beträge > CHF 30'000 berücksichtigt):

CHF	52'000	Bildung (Fluchtwege/Notausgänge)
CHF	140'000	Bildung (Sanierung Heizung)
CHF	66'000	Bildung (Schliessanlage)
CHF	50'000	Bildung (Pausen- und Spielplatz)
CHF	40'000	Bildung (Umbau Dusche Turnhalle)
CHF	35'000	Gesundheit (Investitionsbeitrag Alters- und Pflegeheim Stammertal)
CHF	35'000	Wasserversorgung (Wasserleitung Thurtalstrasse Ersatz)
CHF	50'000	Abwasserbeseitigung (Ersatz Schachtdeckel Thurtalstrasse)
CHF	70'000	Verschiedenes

Die budgetierten Nettoinvestitionen von 454'000 Franken können mit der für das Jahr 2010 zu erwartenden Selbstfinanzierung von rund 600'000 Franken aus eigenen Mitteln finanziert werden.

Im Finanzvermögen sind für die Renovation des alten Gemeindehauses 130'000 Franken budgetiert. Aus dem Verkauf des Grundstücks hinter dem alten Gemeindehaus werden Nettoeinnahmen von 308'480 Franken erwartet.

Eigenwirtschaftliche Betriebe

Im Voranschlag 2010 sind Investitionsausgaben bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung von 85'000 Franken enthalten. Für Wasser- und Kanalisationsanschlussgebühren werden Einnahmen von 54'000 Franken erwartet. In der laufenden Rechnung wird für die selbsttragenden Werke Wasser und Abwasser gesamthaft mit einer Entnahme von 22'700 Franken aus der Spezialfinanzierung gerechnet (Wasser: Einlage von 10'500 Franken, Abwasser: Entnahme von 33'200 Franken). Die notwendige Anpassung der Abwassergebühren tritt per 01. Oktober 2009 in Kraft. Die Wassergebühren können beibehalten werden. Nach den Entnahmen 2009 und 2010 weisen die Spezialfinanzierungskonten Wasser und Abwasser Ende 2010 voraussichtlich einen Saldo von ca. 500'000 Franken aus.

Antrag an die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2009

Genehmigung Bauabrechnung für die Sanierung und Ausbau Kläranlage Gütighausen

Der Gemeinderat beschliesst folgenden Antrag der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten:

1. Die Bauabrechnung für die Sanierung und Ausbau der ARA Gütighausen mit Gesamtkosten von CHF 1'341'798.70 wird genehmigt.

Weisung

Mit Beschluss vom 25. Juni 2004 genehmigte die Gemeindeversammlung Thalheim einen Bruttokredit über CHF 1'486'000 inkl. Mwst. (exkl. MwSt. = CHF 1'381'000) für die Sanierung und Ausbau der Kläranlage Gütighausen.

Die Bauarbeiten konnten problemlos und wie erwartet ausgeführt werden. Auch der Ausbau mit dem Sequence Batch Reaktor (SBR) konnte ohne Probleme ausgeführt werden.

Die Minderkosten sind auf die günstigere Vergabe für die SBR-Anlage und die Schlammbehandlung zurückzuführen. Zudem wurde beim Bruttokredit die Mehrwertsteuer mitberücksichtigt. Unterdessen ist aber die Abwasserversorgung Thalheim der Mehrwertsteuer unterstellt, so dass die Vorsteuer von der Eidg. Steuerverwaltung zurückgefordert werden konnte. Durch die Unterstellung bei der Mehrwertsteuer musste jedoch auf dem erhaltenen Staatsbeitrag eine Vorsteuerkürzung vorgenommen werden.

Die Bauabrechnung zeigt folgendes Bild:

	KV in CHF exkl. MwSt.	Abrechnung in CHF inkl. MwSt.
Allgemeines	55'000.00	38'217.35
Honorare	200'000.00	187'856.65
Reserve	90'000.00	151'382.35
Pumpwerk Thalheim	30'000.00	30'581.85
SBR Anlage	937'000.00	901'804.50
Schlammbehandlung	60'000.00	16'653.10
Betriebsgebäude	9'000.00	7'847.25
Total Baukosten	1'381'000.00	1'334'343.05
Vorsteuerkürzung		7'455.65
Total Baukosten inkl. Vorsteuerkürzung	1'381'000.00	1'341'798.70

Antrag an die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2009

An die Baukosten wurden insgesamt Staatsbeiträge über CHF 108'500 ausgerichtet. Die Abrechnung weist folgende Ausgaben aus:

	Thalheim in CHF	Adlikon in CHF	Dägerlen in CHF
Baukosten	778'893.45	193'356.40	270'400.80
./.. Staatsbeiträge	41'147.00	10'215.00	57'138.00
+ Kürzung Vorsteuer	2'827.20	702.30	3'926.15
Nettokosten	740'573.65	183'843.70	217'188.95

Im Kreditbeschluss vom 25. Juni 2004 wurde mit Nettobaukosten für die Gemeinde Thalheim über CHF 815'000 gerechnet.

Der Gemeinderat hat die Bauabrechnung geprüft und empfiehlt den Stimmberechtigten diese zu genehmigen.

Antrag an die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2009

Genehmigung Kredit für den Einbau einer Schnitzelheizung im Schulhaus Thalheim

Der Gemeinderat beschliesst folgenden **Haupt-Antrag** der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten:

- Für den Einbau einer **Schnitzelfeuerung** im Schulhaus Thalheim wird ein Brutto-Baukredit über CHF 145'000 bewilligt.

Der Gemeinderat beschliesst zudem, dass bei Ablehnung des Haupt-Antrages folgender **Alternativ-Antrag** der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet wird:

- Für den Einbau einer **Pelletsfeuerung** im Schulhaus Thalheim wird ein Brutto-Baukredit über CHF 96'200 bewilligt.

Weisung

Die bestehende Öl-Heizanlage im Schulhaus Thalheim entspricht nicht mehr den neuen Vorschriften und muss bis Ende 2012 saniert werden.

Der Gemeinderat hat verschiedene Systeme (Ölheizung, Wärmepumpe Luft, Wärmepumpe mit Geo-Bohrung, Pelletsfeuerung und Schnitzelfeuerung) verglichen und diese auf Effizienz und Ökologie abgeklärt.

Unter Einbezug der anfallenden Kosten, zeigt sich beim Vergleich zwischen einer Ölheizung, Pelletsheizung und Holzsnitzelheizung folgendes Bild:

Kostenstelle	Ölkessel	Holzpellets mit Pelletslager neben best. Heizraum	Holzsnitzel Heizung mit Silo im Aussenbereich
Kapitalkosten	CHF 22'000.00	CHF 93'700.00	CHF 142'800.00
Jahreskapitalkosten 8%	CHF 2'112.00	CHF 7'440.00	CHF 11'360.00
Servicekosten und Wartungskosten	CHF 900.00	CHF 1'920.00	CHF 4'040.00
Energiekosten	CHF 20'000.00	CHF 14'000.00	CHF 9'625.00
Gesamtkosten inkl. Kapital- kosten Heizöl Fr. 100/100 Liter	CHF 23'012.00	CHF 23'360.00	CHF 25'025.00

- Ölheizung bei CHF 100 / 100l CHF 23'012
- Erdsondenanlage CHF 27'540
- Holzpelletsfeuerung bei CHF 360/T CHF 23'360
- Schnitzelfeuerung bei CHF 35 / m3 CHF 25'025

Auf Grund dieses Kostenvergleiches wurden die Varianten Ölheizung mit tiefen Investitionskosten aber für die Zukunft eher hohen Energiekosten (z.B. 2008 um CHF 130 / 100l) und die Variante GEO-Wärmepumpe nicht mehr weiter verfolgt.

Antrag an die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2009

Energiebedarf und Kosten:

Der durchschnittliche Jahresenergieverbrauch nach dem bisherigen Ölverbrauch:

20'000 Liter Heizöl	CHF 100,- / 100l	=	CHF 10'000
275 m3 Holzschnitzel	CHF 35 / 730kwh/sm3	=	CHF 9'625
39 t Holzpellets	CHF 300 / t	=	CHF 11'700

Für eine Schnitzelfeuerung sprechen:

Die Gemeinde Thalheim besitzt eine Waldfläche von 71.28 Hektaren. Die Privatwaldungen in der Gemeinde mit einer Fläche von ca. 66 Hektaren sind nicht in einer möglichen Schnitzelnutzung eingerechnet. Von den Waldflächen sind ca. 57 % Nadelholz und ca. 43 % Laubholz.

Holschnitzelpotential:

Gemäss dem Energieholzkonzept aus dem Jahre 2004 könnten aus dem Gemeindewald jährlich ca. 575 m3 Schnitzel vorwiegend aus minderwertigem Holzmaterial wie Baumkronen und Astmaterial, das aus der Nutzholzhölzerei anfällt, maschinell produziert werden. Genutzt werden aktuell um 60 m3 für die Schnitzelfeuerung Püntenrain.

Für das Schulhaus werden zusätzlich ca. 280 m3 benötigt.

Schnitzelmarkt:

Ein Schnitzelmarkt, der mit dem Verkauf von Schnitzeln den Kauf von Pellets finanzieren könnte, ist kaum vorhanden. Die Erlösmarge ist recht tief, aktuell kann für eine eher minderwertige Schnitzelqualität ein Verkaufspreis von CHF 35 pro m3 erzielt werden. Abzüglich der Produktionskosten und Transportkosten verbleibt ein geschätzter Nettoertrag von ca. CHF 10 pro m3.

Während der Schnitzelbedarf für die eigenen Feuerungen permanent besteht, ist nicht sicher, ob der Absatz auf einem offenen Markt jederzeit möglich ist. Mit einer eigenen Schnitzelheizung könnte ein Teil der Restholzverwertung aus dem Gemeindewald gesichert werden.

Nachteile Schnitzelfeuerung:

Die Nachteile der Schnitzelfeuerung liegen vor allem bei den höheren baulichen Investitionskosten. Als weiterer Nachteil ist aus naheliegenden Gründen das aufwendigere Handling der Schnitzel und die Betreuung der Anlage zu sehen. Was jedoch nicht nur als Nachteil steht, weil damit auch kommunale / regionale Arbeitsplätze generiert werden.

Entscheid:

Aus obigen Überlegungen wird ersichtlich, dass der Entscheid zu Gunsten der Schnitzelfeuerung (auch) ein politischer Entscheid ist. Für den Gemeinderat ist die Bessere Nutzung des Gemeindewaldes Thalheim klar höher zu bewerten, als die höheren Investitionskosten. Eine rationelle Schwachholzverarbeitung wird möglich und nutzt die vor unserer Haustüre fast gratis nachwachsende Energie. Im Vergleich der jährlichen Betriebskosten sind, je nach eingesetzten Energiepreisen, keine nicht vertretbaren Kosten zu Lasten der Schnitzelfeuerung auszumachen. Auch aus umweltpolitischen Gründen (CO2-neutral) ist die Schnitzelfeuerung zu bevorzugen.

Das Kreisforstamt hat dem Gemeinderat bereits die Zusicherung erteilt, dass bei Erstellung einer Schnitzelheizung der gemeindeeigenen Forstreservfonds mit einem Beitrag von CHF 30'000 belastet werden darf. Somit verringern sich die Investitionskosten der Politischen Gemeinde um diesen Betrag. Die seit Jahren im Werkgebäude zu vollster Zufriedenheit funktionierende Schnitzelfeuerung hat ebenfalls zum Entscheid einer weiteren Schnitzelfeuerung beigetragen.

Antrag an die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2009

Betriebs- und Folgekosten:

Die Forstabteilung der Politischen Gemeinde übernimmt den Betrieb und die Unterhaltsarbeiten der Schnitzelfeuerung. Der Schulhausabwart hat nur eine regelmässige Funktionskontrolle vorzunehmen. Die Betriebskosten aus Energie und Betreuung werden intern der Schulliegenschaft belastet und der Forstabteilung als Einnahmen gutgeschrieben. Die Betriebskosten für Energie und Betreuung belaufen sich voraussichtlich auf ca. CHF 13'665. Abschreibungen belasten die Laufende Rechnung mit 10 % der Investitionskosten.

Alternativ-Antrag Pellets-Feuerung:

Der Alternativantrag einer Pelletsfeuerung bietet im Gegensatz zu der Schnitzelfeuerung dem eigenen Wald keine direkten Nutzen. Pellets werden aus sauberem Sägemehl gepresst. Die Anlagekosten der Feuerung sind in etwa gleich hoch wie bei der Schnitzelfeuerung. Jedoch ist mit wesentlich tieferen Kosten für den Pelletsraum im bestehenden Gebäude zu rechnen. Diese betragen ca. CHF 96'200.

Kostenzusammenstellung Schnitzelfeuerung:

Studie Variantenvergleich	CHF	6'456
Schnitzelfeuerung inkl. Planung	CHF	73'004
Feinstaubfilter	CHF	6'000
Baukosten Silo inkl. Planung	CHF	55'000
Bewilligung, Reserven	CHF	4'540
Total Schnitzelfeuerung	CHF	145'000
Beitrag Forstfonds	CHF	30'000
Netto z.L. Gemeinde	CHF	115'000

Pelletsfeuerung:

Studie Variantenvergleich	CHF	6'456
Pelletsfeuerung inkl. Planung	CHF	71'204
Feinstaubfilter	CHF	6'000
Ausbaukosten Pelletsraum inkl. Planung	CHF	8'000
Bewilligung, Reserven	CHF	4'540
Total Pelletsfeuerung	CHF	96'200

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten dem Kredit über CHF 145'000 für den Einbau einer Schnitzelheizung im Schulhaus Thalheim zuzustimmen.

Antrag an die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2009

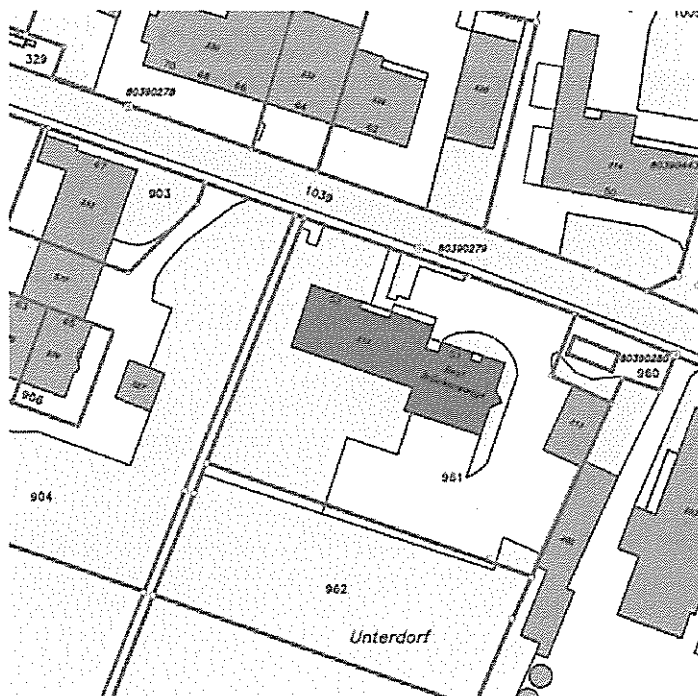
Verkauf Gemeindeland „Brückenwaage“ Kat.-Nr. 962 an Liselotte + Werner Vogt

Der Gemeinderat beschliesst, folgenden Antrag der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten:

1. Dem Verkauf der gemeindeeigenen Parzelle Kat.-Nr. 962, 1'184 m², südlich Restaurant Brückenwaage im Unterdorf Thalheim, an Liselotte und Werner Vogt, beide Thurtalstrasse 15, 8478 Thalheim an der Thur, zum Preis von CHF 374'000, wird zugestimmt.
2. Dem Gemeinderat wird die Kompetenz erteilt, die Nebenbestimmungen im Kaufvertrag sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Grundstücken Kataster Nrn. 961 und 962 (Dienstbarkeiten) zu vereinbaren und grundbuchamtlich zu vollziehen.
3. Mitteilung an den Gemeinderat zum Vollzug

Weisung:

Im März 2008 beschloss der Gemeinderat die Baulandparzelle Kat.-Nr. 962 mit total 1'184m² auszuschreiben, da das Bauland für Gemeindezwecke nicht benötigt wird. Die Parzelle befindet sich südlich des Restaurant Brückenwaage im Unterdorf Thalheim und befindet sich hauptsächlich in der Kernzone. An der Südseite der Parzelle Kat.-Nr. 962 befindet sich ein Streifen von 3 Meter (ca. 185 m²) in der Landwirtschaftszone. Die Zufahrt zur Parzelle erfolgt über den Parkplatz des Restaurants Brückenwaage.



Antrag an die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2009

In der Bewerbungsfrist bis 30. Juni 2008 meldeten sich 2 Interessenten, die gemäss den Preisvorstellungen des Gemeinderates eine Offerte einreichten. In einer 2. Runde wurden die nicht klar definierten Erschliessungsmöglichkeiten für die teilerschlossene Parzelle und die Übernahme deren Kosten geklärt. Es wurde vereinbart, dass die Kosten der Erschliessung durch die Käufer übernommen werden. Von beiden Interessenten wurde eine Bebauungsstudie verlangt, die beide den Vorstellungen des Gemeinderates entsprachen. Auf Grund des offerierten Preises wurden die Verkaufsverhandlungen mit Liselotte und Werner Vogt aufgenommen.

Verschiedene Ansprüche und Diskussionen, z.B. Näherbaurecht und zusätzlicher Landkauf, führten zu einer weiteren Runde mit den definierten Rahmenbedingungen des Verkaufes, damit beide Interessenten zu den gleichen Bedingungen ihre Offerten überarbeiten konnten. Auf Grund der revidierten Angebote entschied sich der Gemeinderat im September 2009 die Verkaufsverhandlungen mit Liselotte und Werner Vogt definitiv weiterzuführen.

Für die Abwicklung des Geschäftes ist es notwendig, dass eine Kompetenz für die Regelung der weiteren Nebenbedingungen, die im Kaufvertrag und Grundbuch zu regeln sind, an den Gemeinderat erteilt wird. Dies sind vor allem folgende Nebenbedingungen:

- Fuss und Fahrwegrecht (bereits eingetragen, sind anzupassen)
- Durchleitungsrechte der Werkleitungen (bereits eingetragen, sind anzupassen)
- Näherbaurecht von 50 cm
- Grenzbaurecht für die Unterterraingarage (nach PBG müssen unterirdische Bauten keine Abstände einhalten und können bis an die Grenze gestellt werden)
- Containerplatz im Bereich der Thurtalstrasse

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten dem Verkauf der Parzelle Katasternummer 962 zum Preis von CHF 374'000 an Liselotte und Werner Vogt zuzustimmen.

Genehmigung Zweckverbandsstatuten Gruppenwasserversorgung Thurtal-Feldi

Der Gemeinderat beschliesst folgenden Antrag der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten:

1. Die revidierte Zweckverbandsordnung vom Oktober 2009 der Gruppenwasserversorgung Thurtal-Feldi wird genehmigt.
 2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfälligen Änderungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei Partnergemeinden und/oder Regierungsrat zuzustimmen, sofern diese keine wesentlichen Auswirkungen haben.
-

Antrag an die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2009

WEISUNG

Allgemeines

Die Gemeinden Adlikon, Altikon, Ossingen, Rickenbach, Thalheim an der Thur und Truttikon, betreiben seit Jahrzehnten die Gruppenwasserversorgung (GWV) Thurtal-Feldi. Der Verband bezweckt die Sicherstellung der gemeinsamen Beschaffung von Wasser, dessen Verteilung und Speicherung für die angeschlossenen Gemeinden mit rund 6 250 Einwohnern.

Gemäss Art. 93 der neuen Kantonsverfassung sind die Zweckverbände demokratisch zu organisieren. Die Volksrechte in der Gemeinde gelten sinngemäss auch für die Zweckverbände, wobei das Initiativrecht und das Referendumsrecht den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zustehen. Diese Rechte haben die Zweckverbände bis Ende 2009 in ihren Verbandsstatuten zu regeln.

Im Februar 2009 stimmte der Gemeinderat den bereinigten Zweckverbandsstatuten der GWV Thurtal-Feldi zu. Die Vorprüfung des Gemeindeamtes des Kantons Zürich hat dann ergeben, dass die finanziellen Kompetenzen der verschiedenen Organe klarer und eindeutig aufzuführen seien. Gleichzeitig empfahl das Gemeindeamt, die Statuten komplett gemäss Muster des Kantons zu überarbeiten.

Der bestehende Zweckverbandsvertrag ist in der Tat nicht immer verständlich. Weil bis Ende 2009 alle Zweckverbandsverträge geändert sein müssen - eine Fristerstreckung ist aus heutiger Sicht nicht denkbar - hat die Betriebskommission umgehend einen neuen Vertrag ausgearbeitet. Der in der Zwischenzeit durch das Gemeindeamt vorgeprüfte Zweckverbandsvertrag, bedarf nun noch der Genehmigung aller Verbandsgemeinden und des Regierungsrates des Kantons Zürich.

Die Betriebskommission der Gruppenwasserversorgung und der Gemeinderat Thalheim a.d. Thur beantragen, die totalrevidierten Zweckverbandsstatuten anzunehmen.

Vorprüfungen und weitere Informationen für die Stimmberechtigten

Mit Schreiben vom 17. August 2009 wurde der Entwurf der total-revidierten Zweckverbandsstatuten dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Die Hinweise des Vorprüfberichts vom 1. Oktober 2009 wurden in die Vorlage zuhanden der Stimmberechtigten eingearbeitet, so dass einer vorbehaltlosen Genehmigung der neuen Zweckverbandsstatute durch den Regierungsrat nichts im Wege steht.

Antrag an die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2009

Genehmigung Zweckverbandsstatuten Altersheim Stammertal

Der Gemeinderat beschliesst folgenden Antrag der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten:

1. Die neuen Zweckverbandsstatuten vom 21. Juli 2009 des Zweckverband Alters- und Pflegeheim Stammertal zwischen den Gemeinden Oberstammheim, Thalheim an der Thur, Unterstammheim und Waltalingen wird genehmigt.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die bisherigen Zweckverbandsstatuten aus dem Jahre 1994, mit der Genehmigung der neuen Vereinbarung, aufgehoben werden.

Weisung

1. Um was geht es?

In einem Zweckverband schliessen sich selbstständig bleibende Gemeinden zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit eigenen Organen zusammen, um bestimmte, einzelne Gemeindeaufgaben gemeinsam erfüllen zu können. Als Mitglieder eines Zweckverbandes kommen gemäss Gemeindegesetz einzig Gemeinden in Frage, wobei diese nicht gleicher Art sein müssen. Voraussetzung für einen Zusammenschluss ist lediglich, dass alle beteiligten Gemeinden befugt sind, die betreffende Aufgabe zu erfüllen.

Der Vertragsabschluss (und dessen Revision) erfolgt durch Beschlussfassung der zuständigen Organe aller Partnergemeinden, wobei sich die Zuständigkeit innerhalb der Gemeinde nach deren Gemeindeordnung richtet. In Gemeinden ohne Parlament ist stets die Gemeindeversammlung zuständig. In parlamentarisch organisierten Gemeinden kommen der Grosse Gemeinderat oder die Stimmberechtigten an der Urne in Frage. Das Legislativorgan muss dabei zum vollen Vertragstext Stellung nehmen können. Eine blosser Ermächtigung der Exekutive zum Abschluss eines solchen Vertrages genügt nicht, denn entscheidend für die Willensbildung ist das Ausmass der eingegangenen Verpflichtungen und der eingeräumten Rechte (aus: H.R. Thalmann: Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3., überarbeitete Auflage, Mai 2000, Wädenswil). Artikel 44 der geltenden Vereinbarung des Alters- und Pflegeheimverbandes Stammertal regelt die Zuständigkeiten innerhalb des Verbandes in diesem Sinne.

Die geltende Vereinbarung des Alters- und Pflegeheimverbandes Stammertal stammt aus dem Jahre 1994. In jüngster Vergangenheit sind relevante übergeordnete Rechtserlasse in Kraft getreten, die auch Auswirkungen auf die Organisation in Zweckverbänden haben. Namentlich folgende beiden kantonalen Rechtsgrundlagen haben eine Überprüfung der Verbandsvereinbarung auf ihre Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht notwendig gemacht:

- Die neue Kantonsverfassung (in Kraft seit dem 1. Januar 2006);
- Das Gesetz über die politischen Rechte (in Kraft seit dem 1. Januar 2005).

Mit der neu in Kraft getretenen Kantonsverfassung wird eine Demokratisierung der Zweckverbände gefordert. Konkret ist in Art. 93 der Kantonsverfassung festgeschrieben:

- Abs. 1: Zweckverbände organisieren sich demokratisch.
- Abs. 2: Die Volksrechte in der Gemeinde gelten sinngemäss auch für Zweckverbände. Das Initiativ- und Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu.

Antrag an die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2009

Die Umsetzung dieser Forderung macht grundsätzlich eine umfassende Vertragsrevision unumgänglich. Gemäss Art. 144 der Kantonsverfassung hat sie bis Ende 2009 zu erfolgen.

Heim- und Geschäftsleitung und Heimkommission des Alters- und Pflegeheimverbandes Stammertal haben sich in Zusammenarbeit mit einem externen Spezialisten frühzeitig dieser Aufgabe angenommen. Dabei wurden in erster Linie die notwendigen Anpassungen an das übergeordnete Recht vorgenommen, andererseits aber auch dort Änderungen formuliert, wo zweckmässigere Lösungen angebracht scheinen.

Mit den totalrevidierten Zweckverbandsstatuten soll eine Grundlage geschaffen werden, die es erlaubt, die künftigen Herausforderungen im Bereich der Betreuung und Pflege der älteren Mitmenschen effizient und mit der notwendigen organisatorischen Flexibilität anzugehen. Die neuen Statuten erhalten Bewährtes und führen Neuerungen massvoll ein. Die Heimkommission ist überzeugt, eine Vorlage für neue Zweckverbandsstatuten zu unterbreiten, mit der sich die Bürgerinnen und Bürger identifizieren können.

Die Heimkommission des Alters- und Pflegeheimverbandes Stammertal beantragt den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die totalrevidierten Zweckverbandsstatuten mit Beschluss vom 3. August 2009 anzunehmen.

2. Vorprüfungen und weitere Informationen für die Stimmberechtigten

Mit elektronischem Schreiben vom 14. Juli 2008 wurde der Entwurf der total-revidierten Zweckverbandsstatuten dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Die Hinweise des Vorprüfberichts vom 18. September 2008 wurden in die Vorlage zuhanden der Stimmberechtigten eingearbeitet, so dass einer vorbehaltlosen Genehmigung der neuen Zweckverbandsstatute durch den Regierungsrat nichts im Wege steht.

Mit Abschied vom 18. August 2009 beantragt die Rechnungsprüfungskommissionen des Verbandes den Stimmberechtigten der Zweckverbandsgemeinden, die Statuten des Alters- und Pflegeheims Stammertal in der Version vom 21. Juli 2009 zu genehmigen.

Antrag an die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2009

Genehmigung Zweckverbandsstatuten Zürcher Planungsgruppe Weinland (ZPW)

Der Gemeinderat beschliesst folgenden Antrag der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten:

Der Gemeinderat beschliesst folgenden Antrag der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten:

1. Die revidierte Zweckverbandsordnung vom 2. Juli 2009 des Zweckverbands Zürcherplanungsgruppe Weinland (ZPW) wird genehmigt.
2. Allfällige im Rahmen des kantonalen Genehmigungsverfahrens verlangte redaktionelle Anpassungen können vom Vorstand vorgenommen werden.

Weisung

Allgemeines

Auslöser für die Revision sind primär die Bestimmungen der neuen Kantonsverfassung zu den direktdemokratischen Rechten in Zweckverbänden und das Anliegen, bei Struktur und Bestellung der Verbandsorgane Vereinfachungen vorzunehmen. Da die geltende Verbandsordnung bereits Referendum und Initiative vorsieht und sich bezüglich Zweck und Aufgaben des Verbands keine grundsätzlichen Änderungen ergeben haben, soll lediglich eine Teilrevision vorgenommen werden. Das kantonale Gemeindeamt hat die Revisionsvorlage geprüft.

Wichtigste Revisionspunkte

Änderung im Bestand der Verbandsgemeinden

Aufgrund des Übertritts der Gemeinde Altikon (einzige nicht dem Bezirk Andelfingen zugehörige Gemeinde des Verbands) von der Zürcher Planungsgruppe Weinland zur Regionalplanung Winterthur und Umgebung ist eine Anpassung von Ziffer 1.1.1 notwendig.

Änderungen bei den Organen

Die Zugehörigkeit zur Delegiertenversammlung soll nicht mehr Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand sein (Anpassung von Ziffer 2.3.4.1). Diese Bestimmung hat das Verfahren insofern kompliziert, als die von ihren jeweiligen Subregionen nominierten Vorstandsmitglieder das Amt als Delegierte aufgrund der Unvereinbarkeit mit dem Vorstandsmandat faktisch nie antreten konnten und deshalb von den betroffenen Gemeinden Delegierte 'auf Vorrat' zu wählen waren.

Weiter soll angesichts des geringen Prüfaufkommens auf eine ZPW-eigene Rechnungsprüfungskommission verzichtet und stattdessen die Rechnungsprüfungskommission am Verbandssitz (derzeit Gemeinde Dorf) zuständig erklärt werden (Anpassung Ziffern 2.3.4.1 und 2.6.1).

Antrag an die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2009

Änderungen bei den Referendumsbestimmungen

Angesichts der von der neuen Kantonsverfassung vorgegebenen grundsätzlichen Referendumsfähigkeit der Beschlüsse der Delegiertenversammlung wird auf die bisherige abschliessende Aufzählung referendumsfähiger Geschäfte verzichtet (Streichung Ziffer 2.2.3.1) und stattdessen bezüglich Ausschluss des Referendums (so bei Wahlen, Budget und Rechnung) auf das Gemeindegesetz verwiesen (neue Ziffer 2.2.3.4).

Die vorliegende Revision soll auch zum Anlass genommen werden, hinsichtlich Anforderungen für Referendum und Initiative eine Vereinheitlichung bei den verschiedenen bezirksweiten Zweckverbänden herbeizuführen. So sollen für das Zustandekommen entweder die Unterstützung von 700 Stimmberechtigten oder von 1/3 der Delegierten notwendig sein (Anpassung Ziffer 2.2.3.2 betreffend Referendum und Ziffer 2.2.4.2 betreffend Initiative).

Änderungen bei den Finanzkompetenzen

Die neue Kantonsverfassung schreibt die Festlegung einer Ausgabenlimite vor, ab der ein obligatorisches Finanzreferendum gilt. Diese soll bei Fr. 500'000 (einmalig) bzw. Fr. 100'000 (wiederkehrend) liegen (Anpassung Ziffer 2.2.2). Die Finanzkompetenzen des Vorstands sollen bis Fr. 50'000 (einmalig, bisher Fr. 30'000) bzw. Fr. 10'000 (wiederkehrend, wie bisher) gehen (Anpassung Ziffer 2.4.4). Dazwischen bewegen sich die Beschlussfassungen der Delegiertenversammlung (Anpassung Ziffer 2.3.4.3), die dem fakultativen Referendum unterliegen.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Protokoll über den Zirkulationsbeschluss unter den Mitgliedern der RPK vom 20. bis 30. April 2009

Traktandum: Teilrevision der Verbandsordnung der Zürcher Planungsgruppe Weinland (ZPW)

Wie der Vorstand in seinen Erläuterungen ausführt, geht es darum, die Verbandsordnung den neuen Bestimmungen der Kantonsverfassung anzupassen. Da die geltende Verbandsordnung bereits Referendum und Initiative vorsieht und sich bezüglich Zweck und Aufgaben des Verbands keine grundsätzlichen Änderungen ergeben haben, ist nur eine Teilrevision nötig. Der Vorstand nutzt die Revision um andere Anpassungen vorzunehmen, die der Vereinfachung der Organisation dienen: Streichung der Bestimmung, wonach Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Delegierten gewählt werden und Übertragen der RPK-Aufgabe an die RPK des Verbandssitzes.

Die RPK-Mitglieder haben die Revisionsvorschläge geprüft. Sie stellen fest, dass mit der geplanten Revision den geänderten Bestimmungen der Kantonsverfassung Rechnung getragen wird; die weiteren Änderungsvorschläge halten sie für zweckmässig. Sie empfehlen der Delegiertenversammlung vom 2. Juli 2009 und den Verbandsgemeinden, den Anträgen des Vorstands zuzustimmen.

Langwiesen, 30. April 2009

Der Aktuar: Richard Wobmann

Der Gemeinderat Thalheim hat die Verbandsordnung geprüft und empfiehlt den Stimmberechtigten diese zu genehmigen.

Ref. Kirchgemeinde

1. Wahl von Stimmenzählern
2. Genehmigung des Voranschlages für das Jahr 2010 und Festsetzung des Steuerfusses für Kirchengut.

Antrag:

1. Der Voranschlag für das Jahr 2010 des Kirchengutes wird genehmigt.
 2. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dem Steuerfuss des ref. Kirchengutes für das Jahr 2010 von 14 % zuzustimmen (Vorjahr 14 %)
3. Jahresbericht des Präsidenten und Mitteilungen der ref. Kirchenpflege
 4. Allfällige Anfragen gemäss 51 des Gemeindegesetzes.

Weisung:

Die laufende Rechnung des Voranschlages 2010 zeigt folgendes Bild.

Total Aufwand	Fr. 168'886.--
Total Ertrag	<u>Fr. 63'900.--</u>
Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr. 104'986.--
Steuerertrag 100% v. 650'000.--, Steuerfuss 14 %	<u>Fr. 95'200.--</u>
Aufwandüberschuss = Abnahme Eigenkapital	Fr. 9'786.--

Durch den Aufwandüberschuss reduziert sich das Eigenkapital auf Fr. 16'851.80

Vorgesehene Investitionen 2010:

Sanierung Kirchenmauer	Fr. 10'000.--
Ersetzen Läutkomputer	Fr. 7'000.--

Laufende Rechnung – Zusammenzug nach Aufgabenbereichen

Rechnung 2008		Voranschlag 2009		Voranschlag 2010	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
34'513.70		36'400.--		39'000.--	
68'076.25		69'850.--		34'950.--	
4'604.70		4'900.--	1'500.--	7'800.--	
21'997.95		27'600.--		30'900.--	
9'618.--		11'100.--		9'200.--	
3'120.25	101'870.20	4'400.--	107'300.--	4'400.--	108'100.--
11'746.80	55'000.--	14'381.--	70'000.--	17'986.--	45'000.--
3'242.25	12'95	4'100.--	50.--	3'750.--	
15'300.--		14'300.--		14'900.--	
5'219.20	5'219.20	6'000.--	6'000.--	6'000.--	6'000.--
177'439.10	162'102.35	193'031.--	184'850.--	168'886.--	159'100.--
	15'336.75		8'181.--		9'786.--
177'439.10	177'439.10	193'031.--	193'031.--	168'886.--	168'886.--

Kirchenwesen

390 Verwaltung Kirchgemeinde
 392 Seelsorge und Gottesdienst
 394 Kirchliche Veranstaltungen
 396 Kirchliche Liegenschaften
 398 Beiträge und Hilfsaktionen

Finanzen und Steuern

900 Gemeindesteuern
 910 Steueranteile
 920 Finanzausgleich
 940 Kapitaleinst
 942 Liegenschaften Finanzvermögen
 990 Abschreibungen
 995 Neutrale Aufwendungen und Erträge

Ergebnis

999.9121 Aufwandüberschuss
 999.9120 Ertragsüberschuss